

auf Abwege, wenn wir die staatsstreue [Erziehung auf eine wahrrechtliche Form gründen. Denn dann heißen wir nur eine Belehrung und Beeinflussung des Wählers, nicht des Staatsgliedes überhaupt. Dann übersehen wir, daß die Rechts- und Pflichtstellung des Staatsgliedes eine viel weiter- und tiefergehende ist als die wahlbürgerliche oder auch etwa die laienrichterliche und selbstverwaltende.

Auf entgegengesetztem Standpunkte als Rühlmann u. a. fußt Kerscheneiner in seiner Schrift „Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung“. Während Rühlmann mehr von der Politik und der politischen Bildung ausgeht, betrachtet Kerscheneiner mit Recht diese als Ausläufer der richtigen staatsbürgerlichen Erziehung. Sie ist nicht gleich staatsbürgerlicher Belehrung oder gleich wirtschaftlich-technischer Erziehung oder politischer Bildung oder sozialer Erziehung; sie ist überhaupt nicht etwas, was neben andern Erziehungszielen herginge. Sie ist „ziemlich gleichbedeutend mit Erziehung zu den Tugenden der Rücksichtnahme und Hingabesittlichkeit, mit Erziehung zum selbstlosen Charakter“; sie ist „die Verwirklichung eines sittlichen Gemeinwesens“ und will den Bürger dem „unendlich fernen Ideale eines sittlichen Gemeinwesens näher und näher führen“; sie ist „Erziehung zur Staatsgemeinschaft“. Wir fassen die staatsstreue Erziehung als eine besondere Form der sittlichen überhaupt auf, nämlich als diejenige, welche dem Staat und allen andern im Staate wirkenden Gemeinschaften zu dienen sucht, weil diese im Sinne der Sittlichkeit wirken. Für die allgemeine sittliche Erziehung ist die staatsstreue eine notwendige Anpassung an die Wirklichkeit und das Mittel, den Jüngling zu befähigen, im Umkreis des Staates sittliche Zwecke zu erfüllen. Die Staatserziehung ist demnach die durchaus begrifflich gerechtfertigte Vervollständigung eines Hauptteiles der sittlichen und allgemeinen Erziehung. Sie stimmt vollständig zu Kants Forderung: „Kinder sollen nicht (nur) dem gegenwärtigen, sondern (auch) dem zukünftig möglich besten Zustande des menschlichen Geschlechts, das ist der Idee der Menschheit und deren ganzer Bestimmung, angemessen erzogen werden.“

### Die beiden Hauptaufgaben der Staatserziehung.

Soll die Erziehung staatsgemäß sein, so muß zunächst die staatskundliche mit der erziehungskundlichen Ziel- oder Zwecklehre verglichen werden. Die Abhängigkeit beider offenbart sich zunächst in dem gemeinsamen Zwecke. Darum fragen wir, welchen Staatszweck die Staatslehre aufstellt.

Indem wir uns hierbei im allgemeinen auf Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Dr. Rich. Schmidt, Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens, Rehm, Allgemeine Staatslehre, R. v. Thering, Der Zweck im Rechte, beziehen, stellen wir folgendes fest:

Das menschliche Handeln ist als ein bewußtes Handeln nach Zwecken stets von vernünftigen Erwägungen abhängig. Darum muß sich der Staat jederzeit vor der fragenden, zwecklegenden und zweckschöpfenden Vernunft der Menschen rechtfertigen. Das ist eine Naturnotwendigkeit. Diese zweckwürdigende Rechtfertigung des Staates vor der Vernunft der erwachsenden Menschen ist die grundlegende Aufgabe aller staatsgemäßen Schulerziehung.

„Sozialismus und Anarchismus stellen die Berechtigung des Staates überhaupt in Abrede und behaupten die Möglichkeit einer staatslosen Gesell-